

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang **Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1962** **Nummer 82**

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 81 verzögert sich um einige Tage.
Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	13. 7. 1962	RdErl. d. Finanzministers Nachbarorte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten	1252
21251	16. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebs von Speiseeis; hier: Änderung d. RdErl. v. 7. 8. 1959 in der Fassung vom 10. 1. 1961	1252
2135	16. 7. 1962	RdErl. d. Innenministers Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren; hier: Anerkennung der Beihilfefähigkeit	1252
71290		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8818 — (III Nr. 44/62) — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II/B 1 — 57 — 30 — v. 3. 5. 1962 (MBL. NW. S. 893/ SMBL. NW. 71290) Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Gewährung von Krediten zur Förderung von Investitionen zur Reinhaltung der Luft (Landeskreditprogramm)	1253
71341	22. 6. 1962	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung	1253
78420		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1962 — III C 2 — Tgb. Nr. 347/62 (MBL. NW. S. 1044, SMBL. NW. 78420) Richtlinien 1962 für die Gewährung eines Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis	1254
8054	19. 7. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Motorbetriebene Arbeitsbühnen an Gebäudewänden; hier: Richtlinien für Ausrüstung und Betrieb	1254
8201	13. 7. 1962	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit für Verwaltungslehrlinge in der Rentenversicherung	1254

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesregierung	
	Zum 13. August!	1260
	Innenminister	
16. 7. 1962	Bek. — Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln	1254
17. 7. 1962	Bek. — Ausländerwesen; hier: Konsularische Betreuung jugoslawischer Staatsangehöriger in der Bundesrepublik	1257
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
	Personalveränderungen	1257
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	Personalveränderungen	1257
17. 7. 1962	Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe für das Jahr 1962	1257
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 50 v. 20. 7. 1962	1258
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 14 v. 15. 7. 1962	1259

203205

**Nachbarorte im Sinne des § 2 Absatz 2
des Gesetzes über Reisekostenvergütung
der Beamten**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1962 —
B 2700 — 1560/IV/62

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten v. 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) wird das Verzeichnis der Nachbarorte v. 9. 2. 1953 (SMBl. NW. 203205) in Abschnitt B mit Wirkung vom 1. August 1962 wie folgt geändert:

Bei

„VII. Land Nordrhein-Westfalen — Regierungsbezirk Düsseldorf“ wird im Abschnitt „kreisfreie Stadt Düsseldorf“

hinter

„Düsseldorf, Stadt — Ortsteil Schloß Kalkum der Gemeinde Wittlaer“

eingefügt:

„Düsseldorf, Stadt — Neuß, Stadt“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1962 S. 1252.

21251

**Hygienische Überwachung der Herstellung, Aufbewahrung und des Vertriebs von Speiseeis;
hier: Änderung d. RdErl. v. 7. 8. 1959 in der Fassung
v. 10. 1. 1961**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1962 —
IV B 1 — 35/15

Der RdErl. v. 7. 8. 1959 — VI B 1 — 35/15 — (SMBl. NW. 21251) wird dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) v. 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) wie folgt angepaßt:

1. Der erste Absatz des RdErl. wird neu gefaßt:

„Bei der Herstellung, Aufbewahrung und dem Vertrieb von Speiseeis sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 17) i. d. Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 950),
- b) Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Speiseeis und der Essenzen-Verordnung vom 15. März 1961 (BGBl. I S. 227),
- c) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012). Es ist streng darauf zu achten, daß diese Vorschriften eingehalten werden, da andernfalls — wie die Erfahrungen gezeigt haben — leicht infektiöse Magen- und Darmerkrankungen auftreten.“

2. In Teil A Abschnitt I Ziffer 1

sind die Worte „§ 1 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1721)“ zu ersetzen durch „§ 3 des Bundes-Seuchengesetzes als meldepflichtig“.

3. In Teil A Abschnitt IV Ziffer 1

sind die Worte „vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 510)“ zu streichen.

4. In Teil A Abschnitt IV Ziffer 8

ist der letzte Satz zu streichen, dafür ist zu setzen: „Speiseeis mit höheren Keimzahlen ist geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen; es ist ein ver-

dorbenes Lebensmittel im Sinne von § 4 und § 5 des Lebensmittelgesetzes und von § 5 der Speiseeisverordnung.“

5. In Teil B Abschnitt I wird die Ziffer 5 wie folgt neu gefaßt:

„5. Personen, die lediglich fabrikationsmäßig hergestelltes, verpacktes Speiseeis ambulant oder in festen Verkaufsständen in den Verkehr bringen, benötigen kein Zeugnis des Gesundheitsamtes bei der Beantragung der Erlaubnis (§ 17 des Bundes-Seuchengesetzes in Verbindung mit § 18).“

6. In Teil B Abschnitt II ist die Ziffer 3 zu streichen. Ziffer 4 wird Ziffer 3.

7. In Teil B Abschnitt III Ziffer 2

sind die letzten 3 Zeilen zu streichen, an deren Stelle tritt folgende Fassung: „den Bestimmungen des Bundes-Seuchengesetzes das Erforderliche zu veranlassen“.

8. In Teil B Abschnitt IV wird die Ziffer 1 neu gefaßt:

a) „1. Die gemäß Teil B Abschnitt I und II vorzunehmenden Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen in Form von örtlichen Ermittlungen und Besichtigungen sind gemäß § 2 der Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (RGBl. I S. 481) kostenlos durchzuführen. Dagegen sind entsprechend der Kostenregelung im § 62 des Bundes-Seuchengesetzes die nach § 18 des Gesetzes vorzunehmenden amtsärztlichen Einstellungs- und Wiederholungsuntersuchungen einschließlich der Röntgen- und der bakteriologischen Ausscheidungs-Untersuchungen gebührenpflichtig.“

b) In Ziffer 2 werden die letzten 4 Zeilen ab dem Worte „Verbesserungsvorschlägen“ wie folgt ersetzt: „Verbesserungsvorschlägen zum 15. Januar jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung an die Herren Regierungspräsidenten, die mir das Doppel der Berichte mit ihrer eigenen Stellungnahme zum 15. Februar vorlegen.“

— MBl. NW. 1962 S. 1252.

2135

**Unterrichtsmaterial für die Feuerwehren;
hier: Anerkennung der Beihilfefähigkeit**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 7. 1962 —
III A 3/270 — 1127/62

Im Rahmen der Nummer 2 Buchst. f) der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung des Feuerlöschwesens aus der Feuerschutzsteuer vom 15. 3. 1960 (SMBl. NW. 2131) werden die nachstehend aufgeführten Bildserien des Lichtbildverlages Werner Karwiese, Hannover, Ifilandstraße 19, als beihilfefähig anerkannt:

1. F 10a „Filtergerät“
2. F 29 „Das Frischluftschlauchgerät“
3. F 31 „Unfallgefahren und ihre Verhütung im Feuerwehrdienst“
4. F 33 „Der Preßluftatmer“ (für PA 33)
5. F 35a „Die Gruppe am Löschfahrzeug LF 8—TSA unter Verwendung von Rollschläuchen oder C-Haspeln;
Wasserentnahme: **Unterflurhydrant.**“
6. F 35b „Die Gruppe am Löschfahrzeug LF 8—TSA unter Verwendung von Rollschläuchen oder C-Haspeln;
Wasserentnahme: **Offene Wasserentnahmestelle.**“
7. F 36 „Die Steckleiter“
8. F 37 „Die TS 8/8 mit VW-Industrie-Motor“
1. und 2. Teil
9. F 38 „Feuerlöscharmaturen“
10. F 41 „Der Pulmotor“

- 11. F 46 „Verbrennen und Löschen“
- 12. F 48 „Bekämpfung von Dachstuhlbränden“
- 13. F 49 „Handfeuerlöschgeräte im vorbeugenden Brandschutz“
- 14. F 51 „Baukunde für den Feuerwehrmann“.

Diese Bildserien sind von der Landesfeuerwehrschule in Münster auf ihre Übereinstimmung mit den Ausbildungsvorschriften geprüft worden.

Mein RdErl. v. 24. 6. 1960 (MBL. NW. S. 1784) wird hiermit aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1962 S. 1252.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft; hier: Gewährung von Krediten zur Förderung von Investitionen zur Reinhaltung der Luft (Landeskreditprogramm)

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 4 — 8818 — (III Nr. 44/62) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II/B 1 — 57 — 30 v. 3. 5. 1962 (MBL. NW. S. 893; SMBl. NW. 71290)

In dem o. a. Gem. RdErl. muß es unter 2. in der 10. Zeile richtig heißen: „... Liquidations- und Ertragslage ...“

— MBL. NW. 1962 S. 1253.

71341

Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 6. 1962 — Z C 3 — 5040

Durch RdErl. d. Innenministers v. 29. 6. 1957 (SMBl. NW. 71341) wurde auf die im Ministerialblatt nicht veröffentlichten „Vorschriften für die Herstellung und Laufendhaltung der Bodenkarte 1:5000 auf der Grundlage der Bodenschätzung in Nordrhein-Westfalen“ (BodKart-Erl) — RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1957 — I D 2:23 — 5040 hingewiesen. Diese Vorschriften, die beim Landesvermessungsamt bezogen werden können, werden wie folgt geändert:

Nr. 2 Buchstabe f

erhält folgende Fassung: „die Landesplanung und die Bauleitplanung“.

Nr. 4 Fußnote 1

erhält folgende Fassung:

„1. In Ausnahmefällen kann die Bodenkarte auch im Lichtpausverfahren hergestellt werden. Hierbei werden die Urstücke (Zweitstücke) der Deutschen Grundkarte 1:5000 (Grundrißfolie und Höhenfolie) oder das Urstück (Zweitstück) der Deutschen Grundkarte (Grundriß) mit der Bodenfolie (dem Zweitstück der Bodenfolie) im pneumatischen Rahmen gemeinsam durchleuchtet.“

Nr. 5 Fußnote 1

Das Wort „Vermessungswesen“ wird geändert in „Vermessungsangelegenheiten“.

Nr. 6

In der letzten Zeile wird „Fußn. 4 b)“ geändert in „Fußn. 4“.

Nr. 7

Hinter dem Wort „Kosten¹⁾“ ist einzufügen „²⁾“.

Die Fußnote ¹⁾ erhält folgende Fassung:

„¹⁾ Mit Wirkung vom 1. Juni 1962 erstattet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- a) für das Zeichnen einer Bodenfolie 135,— DM
- b) für das Zeichnen eines Profils 6,— DM
- c) (wie bisher b)“.

Als neue Fußnote ²⁾ ist nachzutragen:

„²⁾ Die Kosten der Herstellung der Arbeitsunterlagen für das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen (Nr. 27) und die Kosten für die Übernahme der Profilnummern in die Bodenfolie (Nr. 37a) werden nicht erstattet.“

Nr. 10 Fußnote 2

Der Klammerinhalt wird geändert in „(Ausnahmen Nr. 13 Abs. 2, Nrn. 26, 39, 41 und 50)“.

Nr. 11 Fußnote 1 d)

erhält folgende Fassung: „die Angaben „Jahr der Bodenschätzung“ und „Jahr der letzten Nachschätzung“ im unteren Kartenrand“.

Nr. 13

erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Bodenfolie wird auf dem oberen Kartenrand mit dem Namen des zugehörigen Grundkartenblatts bezeichnet. Der in Haarschrift zu schreibende Blattname wird bei genau untergelegter Grundrißfolie so angebracht, daß sich die Buchstaben decken.

(2) Der besondere Folienstreifen (Nr. 11 Fußn. 1 f) wird in der rechten unteren Ecke durch

a) die Nummer der Topographischen Karte 1:25 000 (Schriftgröße 4 mm) und

b) die Nummer, die das zugehörige Grundkartenblatt in der Topographischen Karte 1:25 000 erhalten hat, (Schriftgröße 2,5 mm)

in lichtdurchlässiger hellblauer Tusche gekennzeichnet (vgl. Muster der Anlage 1 zu Nr. 11).“

Nr. 14 Fußnote 2

Folgender Halbsatz wird nachgefügt: „, soweit das Katasteramt die Verkleinerungen nicht selbst mit der Aufnahmekamera ALOS RP—50 in Verbindung mit der Reprowand oder einem ähnlichen Gerät herstellen kann.“

Nr. 27

In der vierten Zeile wird „Fußn. 1 a)“ geändert in „Fußn. 1“.

Nr. 37 Buchstabe c)

Hinter dem Wort „Bodenschätzung“ werden die Worte „und ggf. der letzten Nachschätzung“ eingefügt.

Nr. 40

In der fünften Zeile ist „(Nr. 4 Fußn. 1 b)“ zu streichen.

Nr. 46

In Fußnote 1 wird die Klammer, in Fußnote 2 der Buchstabe „a)“ gestrichen.

Nr. 47

erhält folgende Fassung:

„Das Katasteramt berichtigt das Zweitstück der Bodenfolie (Nr. 44 Fußn. 1),

1. wenn sich die Ergebnisse der Bodenschätzung geändert haben (Nr. 21 Schätzungskartenerlaß), jeweils im Anschluß an die Übernahme der Ergebnisse einer Nachschätzung in das Liegenschaftskataster,

2. wenn Schätzungsgrenzen ohne Nachschätzung verlegt worden sind (Nrn. 22 bis 24 Schätzungskartenerlaß), in einem Zuge vor jeder neuen Druckauflage oder vor jeder Herstellung einer Bodenkarte im Lichtpausverfahren (Nr. 4 Fußn. 1).“

Nr. 49

In der 10. Zeile wird hinter dem Wort „Angaben“ eingefügt: „¹⁾“. Als neue Fußnote ¹⁾ wird nachgetragen:

„¹⁾ Bei der Übernahme der Ergebnisse einer Nachschätzung wird die Jahreszahl einer vorhergehenden Nachschätzung ausradiert und das Jahr der letzten Nachschätzung eingetragen (Nr. 37 c).“

Anlagen 1 bis 3

In einem Zeilenabstand von 5 mm wird unter „Jahr der Bodenschätzung“ nachgetragen „Jahr der letzten Nachschätzung“ (Anlage 1 schwarz, Anlagen 2 und 3 grün).

Anlage 1

Die bisherige Kennzeichnung auf dem oberen Kartenrand wird durch den in Haarschrift anzubringenden Blattnamen „Heppendorf“ ersetzt.

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- a) RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1959 (MBL. NW. S. 1769),
- b) RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1961 — I F 2/23 — 5040 (n. v.) betr. Vergütung für die Übertragung der Bodenschätzungsergebnisse in die Bodenfolie.

— MBL. NW. 1962 S. 1253.

78420**Richtlinien 1962 für die Gewährung eines Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 5. 1962 — III C 2 — Tgb.Nr. 347/62 (MBL. NW. S. 1044 SMBl. NW. 78420)

In Nr. 2 muß es in der ersten Zeile nach der Überschrift richtig heißen:

„2.1 Der Landesgütezuschlag wird nur für angelieferte ...“

In Nr. 2.1.1 muß es in Zeile 1 anstatt „Trockenstehen“ richtig heißen: „Trockenstehens“.

— MBL. NW. 1962 S. 1254.

8054**Motorbetriebene Arbeitsbühnen an Gebäudewänden; hier: Richtlinien für Ausrüstung und Betrieb**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 7. 1962 — III A 2 — 8174 (III — 73 62)

Die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen bei motorbetriebenen Arbeitsbühnen an Gebäudewänden sind nach Maßgabe der §§ 120 a ff. GewO. im Einzelfall zu treffen. Hierbei sollen die „Richtlinien für Ausrüstung und Betrieb von motorbetriebenen Arbeitsbühnen an Gebäudewänden“ der Vereinigung der Technischen Überwachungs-Vereine (VdTUV — Arbeitsgruppe Krananlagen —) in der Fassung vom Mai 1962 berücksichtigt werden. Die Richtlinien sind in der Zeitschrift „Technische Überwachung“ 1962 S. 240 veröffentlicht. Abweichungen von diesen Richtlinien sollten nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen nach sorgfältiger Überprüfung geduldet werden.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBL. NW. 1962 S. 1254.

8201**Versicherungsfreiheit für Verwaltungslehrlinge in der Rentenversicherung**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 7. 1962 — B 6000:B 6025 — 2089:IV 62

In meinen RdErl. v. 28. Juni 1960 (SMBl. NW. 8201) ist hinter dem Wort „Verwaltungslehrlingen“ einzufügen „(Steuerschüler)“.

— MBL. NW. 1962 S. 1254.

II.**Innenminister****Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 16. 7. 1962 — III A 3/246 — 186/62 —

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und tragbare oder ohne eigenen Kraftantrieb fahrbare Feuerlöschgeräte vom 1. August 1956 (GS. NW. S. 674) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster (Westf.) folgende Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen:

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 4. Januar 1962			
Walther & Cie., AG., Köln-Dellbrück, Waltherstr. 51	1. Kohlensäure-Handfeuerlöscher, Type: Polar — 4 kg, Bauart: CO ₂ — 4	P 2 — 4/61	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 23. Januar 1962			
Hersteller: Fa. Saval, Apparatenfabrik C. V., Breda/Holland	2. Pulver-Löschgerät, fahrbar (Karre), Type: F T A 50:90.2163, Bauart: P 50 H	P 3 — 10/61	Brandklasse B, C, E
Vertrieb: I. H. Cramer, Bremerhaven G, Borkumer Str. 25	3. Pulver-Löschgerät, fahrbar (Karre), Type F T A 100:90.2158, Bauart: P 100 H	P 3 — 11/61	Brandklasse B, C, E
	4. Kohlensäure-Löschgerät, fahrbar (Karre), Type: F K 20:90.2162, Bauart: 1 CO ₂ — 20	P 3 — 12/61	Brandklasse B, E

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Total KG. Foerstner & Co., Ladenburg-Neckar	5. Kohlensäure-Löschgerät, fahrbar (Karre), Type: F K 50/90.2160, Bauart 1 CO ₂ —50	P 3 — 13 61	Brandklasse B, E
	6. Löschpulver „Totalit—SV“	PL — 4 61	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 5. Februar 1962			
Perfekt Ernst Loss, München 15, Goethestr. 30	7. Mehrzweck-Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: M 12, Bauart: PG 12 H	P 1 — 7 61	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 7. Februar 1962			
Minimax AG., Urach-Württ., Postfach 84	8. Pulver-Löschgerät auf Einachs- fahrgestell Type: PG 250, Bauart: PG 250 H	P 3 — 6 61	Brandklasse A, B, C, D **), E *) *) bis 1000 Volt **) mit Pulverbrause nach Zchg.-Nr. 40035—500
Mit Wirkung vom 19. Februar 1962			
Total KG. Foerstner & Co., Ladenburg-Neckar	9. Kohlensäure-Löschgerät, Type: FL 2 X 6, Bauart: 2 CO ₂ —12	P 3 — 1 62	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 27. Februar 1962			
Meyer-Hagen GmbH., Hagen-Westf., Postfach 1143	10. Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 H, Bauart: P 6 H	P 1 — 10 61	Brandklasse B, C, E
	11. Handfeuerlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 G, Bauart: PG 6 H	P 1 — 11 61	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
	12. Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12, Bauart: P 12 H	P 1 — 12 61	Brandklasse B, C, E
	13. Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 — 13 61	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 4. April 1962			
Sicli-Feuerlöschgeräte GmbH., Köln-Dellbrück, Papprather Str. 13—15	14. Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: Euro P 6 B, Bauart: P 6 H	P 1 — 1 62	Brandklasse B, C, E
	15. Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: Euro P 6 A, Bauart: PG 6 H	P 1 — 2 62	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
	16. Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: Euro P 12 B, Bauart: P 12 H	P 1 — 3 62	Brandklasse B, C, E
	17. Pulverlöscher DIN Trocken 12, Type: Euro P 12 A, Bauart: PG 12 H	P 1 — 4 62	Brandklasse A, B, C, D *), E **) *) mit Pulver- brause, **) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 6. April 1962			
Bavaria Feuerlöschapparatebau, Albert Loos, Nürnberg, Veillodterstr. 1	18. Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: PG 6, Bauart: PG 6 H	P 1 — 10 62	Brandklasse A, B, C, E *) *) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 11. April 1962			
Brell & Rühl GmbH. Fabrik für Feuerschutzmittel, Friedrichsdorf-Ts., Burgholzhäuserstr. 7	19. Spezial-Löschpulver „Favorit 111“	PL — 3 61	Brandklasse A, B, C, D *), E *) **) in Geräten mit Pulverbrause *) bis 1000 Volt

Hersteller: Vertrieb:	Feuerlöschgeräte bzw. Feuerlöschmittel:	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für:
Mit Wirkung vom 17. April 1962			
Wintrich & Co., Deutsche Feuerlöscherbauanstalt, Bensheim a. d. B.	20. Handfeuerlöscher DIN Naß 10, Type: H n s, Bauart: N 10 H n	P 1 — 1:61	Brandklasse A
	21. Handfeuerlöscher DIN Naß 10, Type: H f s, Bauart: N 10 H f —30	P 1 — 2:61	Brandklasse A
	22. Handfeuerlöscher DIN Naß 10, Type: D H n s, Bauart: N 10 H n	P 1 — 11:62	Brandklasse A
	23. Handfeuerlöscher DIN Naß 10, Type: D H f s, Bauart: N 10 H f —30	P 1 — 12:62	Brandklasse A
Vulkan-Werk Wilh. Diebold, Stuttgart-Feuerbach, Siemensstr. 96—98	24. Pulverlöscher PG 1 L, Type: P 1, Bauart: PG 1 L	P 2 — 1:62	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 3. Mai 1962			
Jos. Egetemeyer, Nürnberg, Ottstr. 6	25. „Löschfix“-Pulverlöscher DIN Trocken 6, Type: P 6 Ks, Bauart: P 6 H	P 1 — 6:62	Brandklasse B, C, E
Mit Wirkung vom 7. Mai 1962			
Ako GmbH. Abtl. Feuerlöschtechnik, Opladen b. Köln, Ophovener Str. 14	26. Kohlensäure-Schneelöscher, Type: KB s 1.5, Bauart: CO ₂ —1.5 (Schnee)	P 2 — 7:60	Brandklasse B, E
	27. Kohlensäure-Schneelöscher, Type: KB p 1.5, Bauart: CO ₂ —1.5 (Schnee)	P 2 — 8:60	Brandklasse B, E
Mit Wirkung vom 25. Mai 1962			
Hersteller: Saval Apparatenfabrik CV, Breda/Holland	28. Pulver-Löschgerät, fahrbar (Karre), Type: FTA 50:90.2163, Bauart: PG 50 H	P 3 — 8:61	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
Vertrieb: J. H. Kramer, Bremerhaven-G., Borkumer Str. 25	29. Pulver-Löschgerät, fahrbar (Karre), Type: FTA 100:90.2158, Bauart: PG 100 H	P 3 — 9:61	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 14. Juni 1962			
Heinz Keilholz, Eppstein-Ts., Hauptstr.46	30. „Taunus“-Handfeuerlöscher DIN Trocken 12, Type: P 12 G, Bauart: PG 12 H	P 1 — 9:62	Brandklasse A, B, C, E*)) bis 1000 Volt
Mit Wirkung vom 6. Juli 1962			
Wintrich u. Co., Deutsche Feuerlösch-Bauanstalt, Bensheim a. d. B.	31. Kohlensäure-Löschgerät, fahrbar (Karre), Type: C 30, Bauart: 1 CO ₂ —30	P 3 — 3:62	Brandklasse B, E
	32. Kohlensäure-Löschgerät, fahrbar (Karre), Type: C 60, Bauart: 2 CO ₂ —60	P 3 — 4:62	Brandklasse B, E

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMBl. NW. 2134) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden;

nachrichtlich:

an die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

**Ausländerwesen;
hier: Konsularische Betreuung jugoslawischer
Staatsangehöriger in der Bundesrepublik**

Bek. d. Innenministers v. 17. 7. 1962 — I C 3/13 — 43.745

Zur Beratung in konsularischen Angelegenheiten werden Beauftragte der für die Wahrnehmung jugoslawischer Interessen in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Schwedischen Botschaft am letzten Samstag jeden Monats von 10 bis 13 Uhr, in den Büroräumen des Vertreters der Verbindungsstelle der FA Intertrade Ljubljana, Herrn Rihard Jug, Düsseldorf, Fürstenwall 35, jugoslawische Staatsangehörige empfangen.

— MBl. NW. 1962 S. 1257.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsassessor P. Goldschagg zum Regierungsrat; Bergrat E. Reiche zum Oberbergrat; Regierungsrat K. Stricker zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. H. Schlingmeyer zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. H. Unterberg zum Oberregierungsrat; Oberregierungsrat J. Floss zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat H. Weber zum Regierungsdirektor; Regierungsdirektor J. Knepper zum Ministerialrat; Regierungsdirektor W. Wefers zum Ministerialrat.

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden: Oberberg- und -vermessungsrat O. Richter zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Dortmund; Oberbergrat J. Witsch zum Oberbergamtsdirektor beim Oberbergamt in Dortmund; Oberbergrat W. Finkemeyer zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt in Moers; Oberbergrat Th. Isselstein zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt Recklinghausen 2; Oberbergrat R. Keller zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt Aachen 1; Oberbergrat Dr. R. Meyer zum Oberbergamtsdirektor beim Bergamt Dortmund 1; Bergrat K. Necker zum Oberbergrat unter gleichzeitiger Versetzung vom Bergamt Aachen 1 an das Oberbergamt in Bonn; Bergassessor H.-Ch. Michels zum Bergrat beim Bergamt Gelsenkirchen 1.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberbergrat R. Schennen, Bergamt Gelsenkirchen 2.

— MBl. NW. 1962 S. 1257.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten**

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H. G. Lange zum Oberregierungsrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsrat D. H. G. Rößler zum Oberregierungsrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsrat H. J. Schmitt-Fleckenstein zum Oberregierungsrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Amtsrat R. Nowak zum Regierungsbaurat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsbaurat R. Schwarz zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Paderborn; Regierungsbaurat K. Schulz zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Wesel; Regierungsbaurat G. Schaefer zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsbauassessor B. Dirksmeier zum Regierungsbaurat bei der Staatsneubauleitung Münster; Regierungsbauassessor H. Richter zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt II, Münster; Regierungsbauassessor R. Wichmann zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Münster; Regierungsbauassessor D. K. nolle zum Regierungsbaurat beim Staats-

hochbauamt Wuppertal; Regierungsvermessungsrat z. Wv. M. Mann zum Regierungsvermessungsrat bei der Bezirksregierung Aachen.

Es ist versetzt worden: Regierungsrat Dr. H. C. Fickert von der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1962 S. 1257.

**Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe
für das Jahr 1962**

Vom 17. Juli 1962

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgeschäftsbearbeitung der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 24. Februar 1962 nachstehende Beitragsordnung für das Jahr 1962 beschlossen:

§ 1

Die im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe tätigen Ärzte werden nach folgenden Beitragsgruppen zum Ärztekammerbeitrag für das Jahr 1962 veranlagt:

Beitragsgruppe I: 200,— DM

- a) niedergelassene Ärzte, einschließlich der niedergelassenen Ärzte, die wegen eines Beschäftigungsverhältnisses zu den RVO-Kassen nicht zugelassen sind,
- b) Knappschaftsärzte,
- c) leitende Krankenhausärzte, beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- d) Ärzte, die selbständig eine andere Tätigkeit ausüben, bei der sie aber ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwenden (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, selbständige Bakteriologen, Hygieniker, Schriftsteller usw.),
- e) nebenamtliche Werksärzte mit Niederlassung.

Beitragsgruppe II: 135,— DM

- a) leitende Krankenhausärzte und hauptamtliche Werksärzte, die neben ihren Bezügen keine sonstigen Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben,
- b) Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach BAT I bezahlt oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden, die neben ihren Bezügen sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit haben.

Beitragsgruppe III: 80,— DM

- a) niedergelassene Ärzte, die gemäß § 3 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Kassenärzte vom 28. 5. 1957 zu den RVO-Kassen nicht zugelassen werden können,
- b) angestellte Ärzte, die nach BAT I (soweit sie nicht unter II b fallen), BAT II oder BAT III oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden. (Besoldung nach den Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes, nach dem Langenberger Abkommen oder nach den Richtlinien der Freien Gemeinnützigen Wohlfahrtsverbände usw.),
- c) wissenschaftliche Assistenten, soweit sie Beamte auf Widerruf sind,
- d) Vertreter in ärztlichen Praxen, soweit sie nicht auf eigene Rechnung tätig sind,
- e) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie.
- f) Ärzte, die eine andere Tätigkeit, bei der sie ihre Vorbildung als Arzt verwenden, nicht selbständig ausüben, soweit sie nicht unter II b) fallen (z. B. Chemiker, Bakteriologen, Geschäftsführer bei Organisationen usw.).

Beitragsgruppe IV: 60,— DM

- a) beamtete Ärzte und Sanitätsoffiziere ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit.

Beitragsgruppe V:

16,— DM

- a) Volontärärzte, Gastärzte usw.,
- b) Ärzte, die zugleich Zahnärzte und im Hauptberuf zahnärztlich tätig sind,
- c) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, soweit sie nicht unter eine der vorgenannten Gruppen fallen.

§ 2

Der Stichtag der Beitragsveranlagung ist der 1. Februar 1962. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Kammerbezirk ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

Bei tatsächlicher und nachzuweisender Notlage können ausführlich begründete Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlaß der Beiträge innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Beitragsveranlagung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe eingereicht werden. Die gemäß § 17 Abs. 2 des Kammergesetzes für diese Beitragsordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1962 — VI C 1 — 14.06.50.7 W — erteilt.

— MBl. NW. 1962 S. 1257.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 50 v. 20. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 1.50 DM zuzügl. Portokosten)

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum		Seite
2010	23. 6. 1962	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (KostO. NW.) .	429
20300	6. 7. 1962	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers	429
2170	11. 7. 1962	Erste Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	430
238	10. 7. 1962	Vierte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung	431
7134	4. 7. 1962	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Vermessungs- technikerlehrlinge vom 27. Juli 1956 (GS. NW. S. 676)	431
73	11. 7. 1962	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Landesbehörde für Wirtschaft nach § 43 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes	432
8222 8223 8224	10. 7. 1962	Verordnung über die Ausgabestellen für die Versicherungskarten der Arbeiterrentenversicherung und der Angestelltenversicherung	432
	29. 6. 1962	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Rheinprovinz über den Erlaß von Unfallver- hütungsvorschriften	432
		Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungs- organen der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	433

— MBl. NW. 1962 S. 1258.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 15. 7. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten.)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung der vorläufigen Verfahrenseinstellungen nach den §§ 154, 154b, 205, 282 StPO	169	1. StGB § 246. — Wer einen Mietkraftwagen während oder nach der vorgesehenen Mietzeit dem Eigentümer (Vermieter) mit dem Willen entzieht, den Wagen umsonst zu benutzen, bis er ihm wieder abgenommen wird, eignet sich den Wagen zu. OLG Köln vom 30. März 1962 — Ss 68/62	175
Bekanntmachungen	170	2. StGB § 263; AbgO § 396. — Wer, um die Zulassung eines Kraftfahrzeugs zu erwirken, die Steuerkarte dadurch vom Finanzamt erreicht, daß er zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer einen ungedeckten Scheck hingibt, macht sich der Steuerhinterziehung und nicht des Betruges schuldig. OLG Hamm vom 16. März 1962 — 3 Ss 1040/61	176
Personalnachrichten	171	3. StGB § 263. — Der einer Behörde vorgelegte wahrheitswidrig begründete Antrag auf Gewährung von Geld (hier Wohnungsbauprämie) führt auch dann zu einem vollendeten Betrug, wenn der Sachbearbeiter der Behörde die Unwahrheit der Angaben zwar noch vor der Auszahlung des Geldes durch die Kasse entdeckt, die Zahlung jedoch in der Annahme nicht verhindert, daß sie bereits erfolgt sei. OLG Köln vom 3. April 1962 — Ss 62/62	176
Rechtsprechung		4. StGB § 222. — Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen der Halter eines Kraftfahrzeugs aus § 222 StGB belangt werden kann, wenn der von ihm mit der Führung eines Kraftfahrzeugs Beauftragte, der keinen Führerschein hat und bei 1,49 m fahruntüchtig ist, einen tödlichen Verkehrsunfall verursacht. OLG Hamm vom 1. Dezember 1961 — 3 Ss 1389/61	177
Zivilrecht		5. StGB § 330a. — An die schuldbefreienden Maßnahmen eines Kraftfahrers, der ein Auto auf eine Trinkfahrt mitgenommen hat, aber die Schlüssel einem Mitfahrer abgegeben hat, diese schließlich in Volltrunkenheit zurückerhält und einen Unfall verursacht, sind hohe Anforderungen zu stellen. OLG Köln vom 13. März 1962 — Ss 3/62	178
1. GG Art. 14 III Satz 4; GVG § 17; BBauG § 174 II; VwGO §§ 41, 109. — Die Verweisung einer Sache, bei der es sich um einen Streit über die Höhe einer Enteignungsentschädigung handelt, von einem Zivilgericht an ein Verwaltungsgericht ist zwar nicht mit Artikel 14 III Satz 4 GG vereinbar. Ist der Verweisungsbeschluß jedoch nicht angefochten worden, so bindet er hinsichtlich der Verweisung das Verwaltungsgericht. — Die Bindungswirkung erstreckt sich nicht auf die Begründung des Verweisungsbeschlusses. Hat die der Streitsache zugrunde liegende Maßnahme Enteignungscharakter, so ändert daran auch die Verweisung von dem Zivilgericht an das Verwaltungsgericht nichts. Es unterliegt nach der Verweisung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, ob es sich bei der Maßnahme um eine solche mit Enteignungscharakter handelt oder nicht. OVG Münster vom 14. Februar 1962 — IV A 1169/61	172	6. StVO § 7 I. — § 7 I Satz 1 StVO ist eine selbständige Strafnorm, die sich auch gegen den Halter eines Kraftfahrzeuges richtet. OLG Hamm vom 6. April 1962 — 3 Ws 108/62	179
2. ZPO §§ 707, 719. — Das Berufungsgericht kann die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil, durch das eine einstweilige Verfügung aufgehoben wird, nicht nur wegen der Kostenentscheidung, sondern auch wegen der Entscheidung zur Hauptsache nach §§ 707, 719 ZPO einstweilen einstellen. — Versagt das Berufungsgericht die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, weil es sich dazu irrtümlicherweise nicht für ermächtigt hält, so kann dieser Beschluß anfechtbar sein. OLG Düsseldorf vom 12. April 1962 — 3 W 109/62	173	7. StGB § 292; BJagdG §§ 3 ff., 19, 39. — Wer auf einem von ihm gepachteten Gartengrundstück, auf dem die Jagd nach § 6 BJagdG ruht, dem Wilde nachstellt, begeht nicht Jagdwilderei gemäß § 292 StGB, sondern nur eine Ordnungswidrigkeit nach dem Bundesjagdgesetz. OLG Düsseldorf vom 21. März 1962 — (2) Ss 120/62	179
3. ZPO §§ 750, 727. — Aus einem gegen eine nicht eingetragene Firma ergangenen Titel kann gegen den Inhaber ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn sein richtiger Name in dem Titel aufgeführt ist und nicht aus anderen Gründen Zweifel an der Identität des Titel- und des Vollstreckungsschuldners bestehen. — In einem Vollstreckungstitel bedarf es der Angabe des Vornamens des Schuldners für die Zwangsvollstreckung nur, wenn Zweifel an der Identität des Titelschuldners mit der Person bestehen, gegen die sich die Zwangsvollstreckung richtet. OLG Hamm vom 26. März 1962 — 15 W 94/62	174		

— MBl. NW. 1962 S. 1259.

ZUM 13. AUGUST!

Am Montag, dem 13. August, jährt sich zum ersten Mal der Tag, an dem die Machthaber in Pankow durch die Errichtung der Mauer in Berlin den ganzen unerträglichen Widersinn der Spaltung Deutschlands aller Welt deutlich gemacht haben. Die letzte Verbindung mit dem freien Westen riß an diesem Tag für Millionen ab, die sich nach der Freiheit sehnen. Manche Hoffnung, die allein das Leben in der Zone noch erträglich machte, erlosch. Zu tausenden wurden damals Mütter oder Väter von Kindern, Männer von ihren Frauen, Brüder von ihren Schwestern getrennt, weil sie sich zufällig an diesem Tag in den verschiedenen Teilen Deutschlands aufhielten, ohne daß sie vorerst die Möglichkeit haben, wieder zueinander zu finden.

Die Mauer wurde inzwischen ausgebaut und durch Bunker mit Schießscharten verstärkt. Sie setzt sich fort an der befestigten Zonengrenze, die mit Stacheldraht und Wachtürmen, mit Todesstreifen und Minenfeldern quer durch Deutschland geht, als ob zu beiden Seiten zwei feindliche Völker wohnten, die nichts voneinander wissen wollen. Mehr als 50 Menschen sind seitdem an der Mauer und an der Zonengrenze den Schüssen der Grenzpolizisten zum Opfer gefallen.

Angesichts dieser Opfer sollte es für alle Deutschen in unserem Land ein selbstverständliches Bedürfnis sein, am ersten Jahrestag des Mauerbaues wenigstens einmal in der Arbeit und Unrast des Alltags inne zu halten und in stiller Verbundenheit all derer zu gedenken, die durch die Mauer auf nicht absehbare Zeit von uns getrennt sind. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen macht sich deshalb eine Anregung des Kuratoriums „Unteilbares Deutschland“ zu eigen und fordert alle Behörden und Betriebe, alle Verkehrsunternehmen und Verkehrsteilnehmer, darüber hinaus alle Männer und Frauen unseres Landes auf, am 13. August um 12 Uhr mittags die Arbeit in Fabrikhallen und Büros, auf den Äckern und Baustellen ruhen zu lassen, im Verkehr anzuhalten und zusammen mit den Deutschen in der gesamten Bundesrepublik und in Berlin für eine Minute schweigend zu verharren. Alle Rundfunkapparate sollten in Betrieben und Wohnungen vorher rechtzeitig eingeschaltet und die Fenster geöffnet werden, damit in dieser Minute das Läuten der Freiheitsglocke vom Rathaus Berlin-Schöneberg in alle Lande dröhnt.

Alle Bürger unseres Landes sollten an diesem einen Tage freiwillig jede laute Vergnügung in der Öffentlichkeit und in Gaststätten unterlassen.

Wo immer in Stadt und Land Mahnmale oder Gedenksteine an die Toten des 20. Juli, an die nicht heimgekehrten Gefangenen und verschleppten Menschen oder an andere Opfer des Terrors und der Unfreiheit, an das geteilte Berlin und an die verlorene Einheit des Vaterlandes erinnern, sollten Ehrenwachen der Jugend mit ihren Wimpeln und mit den Fahnen der Bundesrepublik — wenigstens in der Mittagsstunde — die Bedeutung des Tages für alle Vorübergehenden sichtbar machen.

Ich bitte die Behördenleiter in allen Verwaltungen, unverzüglich das Ihre zu tun, damit im Zusammenwirken mit allen in Frage kommenden Organisationen und durch Fühlungnahme mit den Betrieben die vorgesehene Schweigeminute durch Verkehrsstille und Arbeitsruhe zu einer eindrucksvollen Kundgebung wird.

Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister
Weyer

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,25 DM.